

Straumann Holding AG

ordentliche Generalversammlung
vom 11. April 2014

PROTOKOLL

Die Versammlung findet im Saal San Francisco des Kongresszentrums Messe Basel statt. Der Präsident des Verwaltungsrates, Herr Gilbert Achermann, führt den Vorsitz.

Der Vorsitzende eröffnet um 10:00 Uhr die Versammlung. Einleitend berichtet er zum 60 Jahre-Jubiläum, zur Entwicklung der Marktsegmente und der Regionen, den Veränderungen der Kundenbasis, den strategischen Eckpfeilern und der Aktionärsstruktur.

Alsdann stellt der Vorsitzende fest, dass die gesetzlichen und statutarischen Formalitäten der Einberufung eingehalten worden sind: Am 11. März 2014 wurde die Einladung an die im Aktienregister eingetragenen Namenaktionäre verschickt sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt, in der Neuen Züricher Zeitung und auf der Webseite von Straumann publiziert. Der Geschäftsbericht und der Bericht der Revisionsstelle lagen am Sitz der Gesellschaft auf. Der Vorsitzende bezeichnet Frau Jacqueline Burckhardt Bertossa als Notarin für die Traktanden 4, 5 und 10 und Herrn Dr. Sebastian Burckhardt als Protokollführer und weist darauf hin, dass der Anlass auf Tonband und Stimmabgaben die elektronisch aufgezeichnet werden.

Für die Revisionsstelle, die Firma PricewaterhouseCoopers AG, in Basel ist Herr Dr. Rodolfo Gerber anwesend. Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter amtiert Herr Dr. Stephan Frey, Advokat in Basel.

Der Vorsitzende bittet Aktionärinnen und Aktionäre, die zu den einzelnen Themen das Wort ergreifen möchten, sich vorweg am Tisch vor der Bühne zu registrieren.

Als Stimmzähler schlägt der Vorsitzende der Versammlung Frau Franziska Schoch und Herrn Werner Helbling, Credit Suisse, sowie die Herren Dr. Stephan von Segesser, VP Bank AG und Rolf Meyer, Bank Julius Bär & Co. AG vor.

Da aus der Versammlung keine anderen Anträge gestellt werden oder Bemerkungen erfolgen, erklärt der Vorsitzende die vorgeschlagenen Stimmzähler als gewählt.

Der Protokollführer gibt die Präsenz bekannt: In der Versammlung sind 366 Aktionärinnen und Aktionäre anwesend oder vertreten. Diese halten 4'055'598 Namenaktien. Das entspricht 29.5 % aller Stimmen. Dabei vertritt der unabhängige Stimmrechtsvertreter 6'897'610 (50.2 %) der Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen elektronisch mittels elektronischer Eingabegeräte der Firma Nimbus AG. Auf Bitte des Vorsitzenden erläutert sodann der Protokollführer die Funktionsweise des Geräts. Das Funktionieren des Abstimmungssystems wird anhand einer Testfrage getestet. Herr Dr. Burckhardt verliest jeweils die nachstehend aufgeführten Resultate der Abstimmungen und Wahlen. Diese werden auch an die Leinwand projiziert.

Seitens der Aktionärinnen und Aktionäre sind keine zusätzlichen Traktandierungsbegehren eingereicht worden. Es kommen die in der Einladung aufgeführten Traktanden zur Verhandlung.

Während der ganzen Versammlung erfolgten keine Wortmeldungen von Aktionärinnen oder Aktionären.

Traktandum 1

Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2013

Der CEO, Herr Marco Gadola, erläutert den Geschäftsgang der verschiedenen Geschäftszweige und der Regionen und der wichtigsten Länder im abgelaufenen Geschäftsjahr, und kommentiert die wichtigsten Finanzzahlen. Die Aktionäre stellen keine Fragen.

Der Vorsitzende führt sodann durch das Traktandum. Es liegen der Jahresbericht 2013, die Jahresrechnung 2013 und die Konzernrechnung 2013, welcher den Entschädigungsbericht 2012 einschliesst, sowie die dazu gehörenden Revisionsberichte vor. Die PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle empfiehlt, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung zu genehmigen. Aus dem Kreis der Versammlung erfolgen keine Wortmeldungen. Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht 2013, die Jahresrechnung 2013 sowie die Konzernrechnung 2013 zu genehmigen.

.//. Der Jahresbericht 2013, die Jahresrechnung 2013 und die Konzernrechnung 2013 werden bei 10'951'324 gültig abgegebenen Stimmen mit 10'908'828 (99.61 %) Ja-Stimmen gegen 2'799 (0.03 %) Nein-Stimmen und bei 39'697 (0.36 %) Stimmenthaltungen genehmigt.

Sodann gibt der Präsident ergänzende Erläuterungen zum Entschädigungsbericht. Aus dem Kreis der Versammlung erfolgen keine Wortmeldungen. Der Verwaltungsrat beantragt, den Entschädigungsbericht für 2013 gutzuheissen.

.//. Dem Entschädigungsbericht 2013 wird in einer getrennten Konsultativabstimmung bei 10'952'205 gültig abgegebenen Stimmen mit 10'410'047 (95.05 %) Ja-Stimmen gegen 475'974 (4.35 %) Nein-Stimmen und bei 66'184 (0.60 %) Stimmenthaltungen zugestimmt.

Traktandum 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Vorsitzende erläutert den Gewinnverwendungs-Antrag des Verwaltungsrates. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

.//. Die Versammlung beschliesst bei 10'951'908 gültig abgegebenen Stimmen mit 10'904'642 (99.57 %) Ja-Stimmen gegen 9'314 (0.08 %) Nein-Stimmen und bei 37'952 (0.35 %) Stimmenthaltungen, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Jahresgewinn 2013 von	CHF 62'197'478.54
Gewinnvortrag vom Vorjahr von	CHF 787'363'046.46
Veränderung der Reserve für eigene Aktien	<u>CHF 13'250'396.45</u>
Bilanzgewinn 2013	CHF 862'810'921.45
Dividende von brutto CHF 3.75 pro Aktie auf dem dividendenberechtigten Aktienkapital von CHF 1'553'702.80 per 20. Februar 2014	<u>CHF -58'263'855.00</u>
Vortrag auf neue Rechnung	<u>CHF 804'547'066.45</u>

Nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35 % auf der Dividende von brutto CHF 3.75 resultiert eine Netto-Auszahlung von CHF 2.44 pro Aktie. Die Dividende wird ab dem 22. April 2014 ausbezahlt.

Traktandum 3

Entlastung des Verwaltungsrates

Aus der Versammlung erfolgen keine Wortmeldungen. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung bei der folgenden Abstimmung nicht mitstimmen dürfen.

././. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für ihre Tätigkeit bei 8'200'621 gültig abgegebenen Stimmen mit 8'134'555 (99.20 %) Ja-Stimmen gegen 25'729 (0.31 %) Nein-Stimmen und bei 40'337 (0.49 %) Stimmenthaltungen für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Traktandum 4

Statutenänderung

Dieses Traktandum wurde von der Notarin wie folgt protokolliert:

Der Vorsitzende verweist auf die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 11. (elften) März 2014 (zweitausendundvierzehn), welche den Aktionären mit den Stimmunterlagen zugestellt wurde, auf der Webseite der Gesellschaft aufgeschaltet ist und auf das an der Generalversammlung an sämtliche Aktionäre ausgehändigte Dokument. Dieses Dokument beinhaltet sämtliche Änderungen der Statuten und ist dieser Urkunde als Beilage 1 beigeheftet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Urkunde. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Umsetzung der Bestimmung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), im gleichen Zug werden auch einige strukturelle und redaktionelle Überarbeitungen an den Statuten vorgenommen. Der Verwaltungsrat beantragt die Gutheissung aller vorgeschlagenen Statutenänderungen.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Verwaltungsrat in einer Gesamtabstimmung die Gutheissung aller Statutenänderungen gemäss neuer Fassung in Beilage 1 beantragt und gibt den Aktionären Gelegenheit sich zu melden, falls sie einzeln über die Statutenänderungen abstimmen möchten.

Niemand meldet sich zu Wort.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Einzelabstimmung über die Statutenänderung gewünscht wird und bringt die Statutenänderung gesamthaft zur Abstimmung.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Gemäss Herrn Dr. Sebastian Burckhardt ist das Ergebnis wie folgt:

- 10'953'432 vertretene Stimmen
- 10'208'781 gültig abgegebene Stimmen
- 8'570'737 Ja-Stimmen, das entspricht 83,95 % aller Stimmen
- 1'592'156 Gegenstimmen, das entspricht 15,60 % aller Stimmen
- 45'888 Enthaltungen, das entspricht 0,45 % aller Stimmen

Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche vom Verwaltungsrat beantragten Änderungen der Statuten angenommen worden sind mit 83,95 % Ja-Stimmen.

Traktandum 5

Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Vorsitzende verdankt und würdigt den abtretenden Verwaltungsrat Herrn Dominik Ellenrieder.

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Herren Gilbert Achermann, Dr. Sebastian Burckhardt, Roland Hess, Ulrich Looser, Dr. Beat Lüthi, Stefan Meister und Dr. h.c. Thomas Straumann für ein Jahr. Der Vorsitzende bringt die Wiederwahlen einzeln zur Abstimmung.

- .//. Herr Gilbert Achermann wird bei 10'945'065 gültig abgegebenen Stimmen mit 10'428'370 (95.28 %) Ja-Stimmen gegen 473'933 (4.33 %) Nein-Stimmen und bei 42'762 (0.39 %) Stimmenthaltungen für eine weitere Amtszeit von einem Jahr in den Verwaltungsrat der Straumann Holding AG wieder gewählt.
- .//. Herr Dr. Sebastian Burckhardt wird bei 10'953'432 gültig abgegebenen Stimmen mit 10'596'118 (96.74 %) Ja-Stimmen gegen 302'584 (2.76 %) Nein-Stimmen und bei 54'730 (0.50 %) Stimmenthaltungen für eine weitere Amtszeit von einem Jahr in den Verwaltungsrat der Straumann Holding AG wieder gewählt.
- .//. Herr Roland Hess wird bei 10'953'432 gültig abgegebenen Stimmen mit 10'859'366 (99.14 %) Ja-Stimmen gegen 38'916 (0.36 %) Nein-Stimmen und bei 55'150 (0.50 %) Stimmenthaltungen für eine weitere Amtszeit von einem Jahr in den Verwaltungsrat der Straumann Holding AG wieder gewählt.
- .//. Herr Ulrich Looser wird bei 10'953'432 gültig abgegebenen Stimmen mit 10'845'540 (99.02 %) Ja-Stimmen gegen 52'984 (0.48 %) Nein-Stimmen und bei 54'908 (0.50 %) Stimmenthaltungen für eine weitere Amtszeit von einem Jahr in den Verwaltungsrat der Straumann Holding AG wieder gewählt.
- .//. Herr Dr. Beat Lüthi wird bei 10'953'432 gültig abgegebenen Stimmen mit 10'845'962 (99.02 %) Ja-Stimmen gegen 52'409 (0.48 %) Nein-Stimmen und bei 55'061 (0.50 %) Stimmenthaltungen für eine weitere Amtszeit von einem Jahr in den Verwaltungsrat der Straumann Holding AG wieder gewählt.
- .//. Herr Stefan Meister wird bei 10'953'332 gültig abgegebenen Stimmen mit 10'841'039 (98.97 %) Ja-Stimmen gegen 55'404 (0.51 %) Nein-Stimmen und bei 56'889 (0.52 %) Stimmenthaltungen für eine weitere Amtszeit von einem Jahr in den Verwaltungsrat der Straumann Holding AG wieder gewählt.

- .//. Herr Dr. h.c. Thomas Straumann wird bei 10'953'432 gültig abgegebenen Stimmen mit 10'887'930 (99.31 %) Ja-Stimmen gegen 25'814 (0.24 %) Nein-Stimmen und bei 49'688 (0.45 %) Stimmenthaltungen für eine weitere Amtszeit von einem Jahr in den Verwaltungsrat der Straumann Holding AG wieder gewählt.

Traktandum 6

Wahlen in den Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt, die Herren Ulrich Looser, Dr. Beat Lüthi und Stefan Meister jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Vergütungsausschuss zu wählen.

Der Vorsitzende bringt die Wahlen einzeln zur Abstimmung. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

- .//. Herr Ulrich Looser wird bei 10'952'302 gültig abgegebenen Stimmen mit 10'828'155 (98.97 %) Ja-Stimmen gegen 62'305 (0.57 %) Nein-Stimmen und bei 61'842 (0.56 %) Stimmenthaltungen für eine Amtszeit von einem Jahr in den Vergütungsausschuss der Straumann Holding AG wieder gewählt.
- .//. Herr Dr. Beat Lüthi wird bei 10'952'302 gültig abgegebenen Stimmen mit 10'820'894 (98.80 %) Ja-Stimmen gegen 59'528 (0.54 %) Nein-Stimmen und bei 71'880 (0.66 %) Stimmenthaltungen für eine Amtszeit von einem Jahr in den Vergütungsausschuss der Straumann Holding AG wieder gewählt.
- .//. Herr Stefan Meister wird bei 10'952'302 gültig abgegebenen Stimmen mit 10'821'547 (98.81 %) Ja-Stimmen gegen 62'694 (0.57 %) Nein-Stimmen und bei 68'061 (0.62 %) Stimmenthaltungen für eine Amtszeit von einem Jahr in den Vergütungsausschuss der Straumann Holding AG wieder gewählt.

Traktandum 7

Genehmigung der Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für die nächste Amtsdauer

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von der heutigen Generalversammlung bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2015 in der Höhe von insgesamt höchstens CHF 2'900'000.00.

- .//. Der Antrag wird bei 10'943'292 gültig abgegebenen Stimmen mit 10'478'444 (95.75 %) Ja-Stimmen gegen 403'364 (3.69 %) Nein-Stimmen und bei 61'484 (0.56 %) Stimmenthaltungen genehmigt.

Traktandum 8

Genehmigung der fixen Vergütung vom 1. April 2014 bis zum 31. März 2015 und der variablen langfristigen Vergütungselemente der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr

8.1 Genehmigung der fixen Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der fixen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. April 2014 bis zum 31. März 2015 in der Höhe von insgesamt maximal CHF 4'700'000.00.

.//. Der Antrag wird bei 10'944'904 gültig abgegebenen Stimmen mit 10'971'459 (98.60 %) Ja-Stimmen gegen 102'002 (0.93 %) Nein-Stimmen und bei 51'443 (0.47 %) Stimmenthaltungen genehmigt.

8.2 Genehmigung der variablen langfristigen Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der variablen langfristigen Vergütungselemente der Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr im Gesamtbetrag von CHF 2'500'000.00.

.//. Der Antrag wird bei 10'943'851 gültig abgegebenen Stimmen mit 10'791'698 (98.61 %) Ja-Stimmen gegen 92'796 (0.85 %) Nein-Stimmen und bei 59'357 (0.54 %) Stimmenthaltungen genehmigt.

Traktandum 9

Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, NEOVIUS Schlager & Partner in Basel für die Amtsdauer von einem Jahr als unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu wählen.

.//. Die Firma NEOVIUS Schlager & Partner in Basel wird bei 10'949'817 gültig abgegebenen Stimmen mit 10'907'151 (99.61 %) Ja-Stimmen gegen 2'522 (0.02 %) Nein-Stimmen bei 40'144 (0.37 %) Stimmenthaltungen für eine Amtsdauer von einem Jahr als unabhängige Stimmrechtsvertreterin gewählt.

Traktandum 10

Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat schlägt der Versammlung vor, neu die Ernst & Young AG, in Basel, für die Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

.//. Die Firma Ernst & Young AG, in Basel, wird bei 10'950'055 gültig abgegebenen Stimmen mit 10'378'978 (94.78 %) Ja-Stimmen gegen 530'911 (4.85 %) Nein-Stimmen und bei 40'166 (0.37 %) Stimmenthaltungen für eine Amtszeit von einem Jahr als Revisionsstelle der Straumann Holding AG gewählt.

Um 11.28 Uhr schliesst der Vorsitzende den offiziellen Teil der Generalversammlung.

Dieses Protokoll wird in zwei Originalen ausgefertigt und unterzeichnet. Je ein Exemplar geht zu den Akten der Gesellschaft und der Revisionsstelle.

Basel, den 11. April 2014

Der Vorsitzende:



Gilbert Achermann

Der Protokollführer:



Dr. Sebastian Burckhardt

Beilage: Handout für die Beschlussfassung betreffend Statutenänderung anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Straumann Holding AG vom 11. April 2014

Liebe Aktionärinnen und Aktionäre

Unter Traktandum 4 wird die Generalversammlung über eine Statutenrevision befinden. Die beantragte Statutenrevision bezweckt die Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften und enthält auch einige strukturelle und redaktionelle Überarbeitungen. Eine Erläuterung zu den beantragten Änderungen entnehmen Sie bitte der Einladung.

Die vorgeschlagenen Statutenänderungen sind nachfolgend zur Verdeutlichung durch Unterstreichung, resp. Durchstreichung hervorgehoben:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>1. Bestand, Zweck</p> <p>1.1 Firma, Sitz, Dauer</p> <p>Unter der Firma Straumann Holding AG, Straumann Holding SA, Straumann Holding Ltd besteht mit Sitz in Basel eine Aktiengesellschaft von unbegrenzter Dauer. Sie unterliegt den Bestimmungen dieser Statuten und der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).</p> <p>1.2 Zweck</p> <p>[Ziffer unverändert]</p> <p>2. Aktienkapital und Aktien</p> <p>2.1 Aktienkapital</p> <p>2.1.1 Vorhandenes Aktienkapital</p> <p>[Ziffer unverändert]</p> <p>2.1.2 Bedingtes Aktienkapital</p> <p>Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von maximal 323'451 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um maximal CHF 32'345.10 erhöhen, infolge der Ausübung von Mitarbeiteroptionen, die den Mitarbeitern sowie den Mitgliedern des Managements und des Verwaltungsrates der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Ausgabe dieser Optionen erfolgt gemäss vom Verwaltungsrat erlassenen Plänen. Die Übertragbarkeit der Aktien ist nach Massgabe von Ziffer 2.3. der Statuten beschränkt.</p> <p>2.2 Aktien, Aktienzertifikate, aufgeschobener Titel- druck und Verpfändung</p> <p>[Absatz unverändert]</p>	<p>1. Bestand, Zweck</p> <p>1.1 Firma, Sitz, Dauer</p> <p>Unter der Firma Straumann Holding AG, Straumann Holding SA, Straumann Holding Ltd besteht mit Sitz in Basel eine Aktiengesellschaft <u>im Sinne</u> von Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) <u>von unbegrenzter Dauer.</u></p> <p>1.2 Zweck</p> <p>[Ziffer unverändert]</p> <p>2. Aktienkapital und Aktien</p> <p>2.1 Aktienkapital</p> <p>2.1.1 Vorhandenes Aktienkapital</p> <p>[Ziffer unverändert]</p> <p>2.1.2 Bedingtes Aktienkapital</p> <p>Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von maximal 323'451 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um maximal CHF 32'345.10 erhöhen, infolge der Ausübung von Mitarbeiteroptionen, die den Mitarbeitern sowie den Mitgliedern des Managements und des <u>Verwaltungsrats</u> der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Ausgabe dieser Optionen erfolgt gemäss vom Verwaltungsrat erlassenen Plänen. Die Übertragbarkeit der Aktien ist nach Massgabe von Ziffer 2.3. der Statuten beschränkt.</p> <p>2.2 Aktien, Aktienzertifikate, aufgeschobener Titel- druck und Verpfändung</p> <p>¹ [Absatz unverändert]</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktieneigentümers ausgegebene Urkunden für Namenaktien, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, annullieren. Sie kann auf die Ausgabe neuer Urkunden für Namenaktien verzichten, wenn der Aktieneigentümer nicht die Auslieferung von Urkunden für seine Aktien verlangt.</p>	<p>² Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. <u>Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.</u></p>
<p>Nicht verurkundete Namenaktien können nur durch Zession unter Einbezug aller damit verbundenen Rechte übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden nicht verurkundete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden.</p>	<p>³ <u>Die Übertragung von und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten, denen Namenaktien zugrunde liegen, bedürfen der Mitwirkung der Verwahrungsstelle, bei welcher der Aktionär sein Effektenkonto hält.</u></p>
<p>Nicht verurkundete Namenaktien können nur zu Gunsten der Bank, bei welcher der Aktionär diese buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Der Anspruch auf Auslieferung einer Urkunde kann auf die pfandnehmende Bank übertragen werden.</p>	
<p>2.3 Aktienbuch</p>	<p>2.3 Aktienbuch</p>
<p>Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht, aber nicht das Eigentum an einer Aktie zusteht, werden auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt (z.B. gesetzliche Vertreter Unmündiger). Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p>	<p>¹ <u>Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht, aber nicht das Eigentum an einer Aktie zusteht, werden auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt (z.B. gesetzliche Vertreter Unmündiger). Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</u></p>
<p>[Absätze 2-5 unverändert]</p>	<p>²⁻⁵ [Absätze 2-5 unverändert]</p>
<p>3. Organisation</p>	<p>3. Organisation</p>
	<p><u>Die Organe der Gesellschaft sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>die Generalversammlung</u> • <u>der Verwaltungsrat</u> • <u>die Revisionsstelle</u>
<p>3.1 Generalversammlung</p>	<p>3.1 Generalversammlung</p>
<p>3.1.1 Aufgaben</p>	<p>3.1.1 Aufgaben</p>
<p>Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr unübertragbar die folgenden Befugnisse zu:</p>	<p>Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr unübertragbar die folgenden Befugnisse zu:</p>
<ul style="list-style-type: none"> • die Festsetzung und die Änderung der Statuten; • die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle; 	<ul style="list-style-type: none"> • die Festsetzung und die Änderung der Statuten; • die Wahl und die Abberufung <u>der folgenden Organe und Funktionsträger:</u>
<ul style="list-style-type: none"> • die Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung; • die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Be- 	<ul style="list-style-type: none"> ○ <u>des Präsidenten des Verwaltungsrats;</u> ○ der Mitglieder des Verwaltungsrats; ○ <u>der Mitglieder des Vergütungsausschusses;</u> ○ der Revisionsstelle; ○ <u>des unabhängigen Stimmrechtsvertreters</u> • die Genehmigung <u>des Lageberichts;</u> • die Genehmigung der Jahresrechnung sowie <u>der Kon-</u>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>schlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;</p>	<p><u>zernrechnung und</u> die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, <u>insbesondere die Festsetzung der Dividende</u>;</p>
<ul style="list-style-type: none"> • die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats; • die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats; • <u>die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung gemäss Ziffer 3.1.9 der Statuten</u>; • die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
<p>3.1.2 Versammlungsort und Versammlungszeit</p>	<p>3.1.2 <u>Einberufung</u></p>
<p>Der Versammlungsort wird vom einberufenden Organ bestimmt.</p>	<p>[Absatz gestrichen]</p>
<p>Ordentliche Generalversammlung: Alljährlich hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Generalversammlung stattzufinden.</p>	<p>¹ <u>Die ordentliche</u> Generalversammlung <u>wird durch den Verwaltungsrat</u> innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs <u>einberufen</u>.</p>
<p>Ausserordentliche Generalversammlungen: Weitere Generalversammlungen können je nach Bedürfnis jederzeit stattfinden. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss durchgeführt werden, wenn Aktionäre dies verlangen, die einzeln oder zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten. Die Durchführung ist beim Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge anzubegehren.</p>	<p>² Ausserordentliche Generalversammlungen <u>finden statt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Verwaltungsrats, auf Begehren der Revisionsstelle, oder</u> wenn Aktionäre dies verlangen, die einzeln oder zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten. Die Durchführung ist beim Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge anzubegehren.</p>
<p>3.1.3 Einberufung</p>	<p>[Zwischentitel gestrichen]</p>
<p>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.</p>	<p>[Absatz gestrichen]</p>
<p>Die Einberufung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zu ergehen, und zwar in der Form gemäss Ziffer 5. der Statuten.</p>	<p>³ Die Einberufung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zu ergehen, und zwar in der Form gemäss Ziffer 5.5 der Statuten.</p>
<p>[Absatz unverändert]</p>	<p>⁴ [Absatz unverändert]</p>
<p>Über Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung gemäss den Artikeln 697 a bis g OR.</p>	<p>3.1.3 <u>Traktandierung</u></p> <p>[Absatz verschoben; neu Absatz 2]</p>
<p>Begehren von Aktionären auf Traktandierung von Verhandlungsgegenständen können von einem oder mehreren Aktionären gestellt werden, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 15'000 vertreten.</p>	<p>¹ Begehren von Aktionären auf Traktandierung von Verhandlungsgegenständen können von einem oder mehreren Aktionären gestellt werden, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 15'000 vertreten. <u>Sofern im Traktandierungsinserat keine Frist genannt ist, oder die Gesellschaft auf die Publikation eines Traktandierungsinserats verzichtet, so muss die Traktandierung mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs oder der Aktionäre anbegehrt werden.</u></p>
<p>[Absatz verschoben]</p>	<p>² Über Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>3.1.4 Unterlagen</p> <p>Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.</p> <p>Jeder Aktionär kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft den Geschäftsbericht in der genehmigten Form sowie den Revisionsbericht verlangen.</p> <p>3.1.5 Vorsitz der Versammlung, Protokollführung</p> <p>Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied. Stehen weder der Präsident noch ein anderes Mitglied zur Verfügung, bestimmt die Versammlung unter der Leitung des Aktionärs mit der grössten Stimmzahl den Vorsitzenden; dabei kann auch eine Drittperson, die nicht Aktionär ist, gewählt werden.</p> <p>[Absatz unverändert]</p> <p>Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das nach Massgabe von Artikel 702 Absatz 2 OR die Angaben über die vertretenen Aktien und die Vertreter, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse, die gestellten Auskunftsbegehren und die erteilten Antworten sowie die zu Protokoll gegebenen Erklärungen zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.</p> <p>3.1.6 Stimmrecht und Vertretung</p> <p>[Absatz unverändert]</p> <p>Stellvertretung der Aktionäre ist gestattet. Der Stellvertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Der Verwaltungsrat entscheidet über deren Anerkennung.</p>	<p>auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p> <p>³ <u>Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschluss bedarf es nicht der vorgängigen Ankündigung.</u></p> <p>3.1.4 Unterlagen</p> <p>Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und <u>die Revisionsberichte</u> den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.</p> <p>3.1.5 Vorsitz der Versammlung, Protokollführung</p> <p>¹ Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung ein anderes <u>vom Verwaltungsrat bezeichnetes</u> Mitglied. Stehen weder der Präsident noch ein anderes Mitglied zur Verfügung, bestimmt die Versammlung unter der Leitung des Aktionärs mit der grössten Stimmzahl den Vorsitzenden; dabei kann auch eine Drittperson, die nicht Aktionär ist, gewählt werden.</p> <p>² [Absatz unverändert]</p> <p>³ Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen <u>ist</u>. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.</p> <p>⁴ <u>Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.</u></p> <p>3.1.6 Stimmrecht und Vertretung</p> <p>¹ [Absatz unverändert]</p> <p>² Stellvertretung der Aktionäre ist gestattet. <u>Die Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch in einer vom Verwaltungsrat bestimmten elektronischen Form Vollmachten und Weisungen erteilen. Andere Stellvertreter bedürfen einer vom Aktionär handschriftlich unterzeichneten</u> Vollmacht. Der Verwaltungsrat entscheidet über deren Anerkennung.</p> <p>³ <u>Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.</u></p> <p>⁴ <u>Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimm-</u></p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>3.1.7 Beschlussfassung</p> <p>[Absatz unverändert]</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und leer-eingelegte Stimmen werden nicht berücksichtigt. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, die zwingend eine andere Mehrheit verlangen, insbesondere diejenigen von Artikel 704 OR (Zweckänderung, Einführung von Stimmrechtsaktien oder Vinkulierungsbestimmungen, besondere Formen der Kapitalerhöhung, Einschränkung des Bezugsrechtes, Sitzverlegung oder Fusion und Umwandlung).</p> <p>Die Beschlussfassungen und die Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht eine Mehrheit der Generalversammlung eine schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine schriftliche oder elektronische Abstimmung anordnet.</p> <p>[Absatz unverändert]</p>	<p><u>rechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.</u></p> <p>3.1.7 Beschlussfassung</p> <p>¹ [Absatz unverändert]</p> <p>² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und <u>ungültige</u> Stimmen werden <u>bei der Berechnung des Mehrs</u> nicht berücksichtigt. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, die zwingend eine andere Mehrheit verlangen, insbesondere diejenigen von Artikel 704 OR (Zweckänderung, Einführung von Stimmrechtsaktien oder Vinkulierungsbestimmungen, besondere Formen der Kapitalerhöhung, Einschränkung des Bezugsrechtes, Sitzverlegung oder Fusion und Umwandlung).</p> <p>³ Die Beschlussfassungen und die Wahlen werden <u>elektronisch vorgenommen. Bei technischen Problemen kann</u> der Vorsitzende eine <u>offene oder</u> schriftliche Abstimmung <u>anordnen</u>.</p> <p>⁴ <u>Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Beschlussfassung oder Wahl als nicht geschehen.</u></p> <p>⁵ <u>Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.</u></p> <p>⁶ [Absatz unverändert]</p>
<p>3.1.8 Auskunftsrecht, Sonderprüfung</p> <p>[Absatz unverändert]</p> <p>Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung gemäss den Artikeln 607 a bis g OR abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.</p> <p>[Neue Ziffer]</p>	<p>3.1.8 Auskunftsrecht, Sonderprüfung</p> <p>¹ [Absatz unverändert]</p> <p>² Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.</p> <p>3.1.9 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung</p> <p>¹ <u>Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf die Gesamtbeträge für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>die maximale Vergütung des Verwaltungsrats gemäss Ziffer 4.1 der Statuten für die Periode einer Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung;</u> • <u>die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Ziffer 4.2 der Statuten für die Periode vom 1. April des Jahres, in welchem der Verwaltungsrat die Genehmigung beantragt, bis zum 31. März des folgenden Jahres;</u> • <u>die variablen langfristigen Vergütungselemente der Geschäftsleitung gemäss Ziffer 4.2 der Statuten für das laufende Geschäftsjahr;</u> • <u>die variablen kurzfristigen Vergütungselemente der Geschäftsleitung gemäss Ziffer 4.2 der Statuten für</u>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>3.2 Verwaltungsrat</p> <p>3.2.1 Aufgaben</p> <p>Der Verwaltungsrat ist das geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zugeteilt sind.</p> <p>Die nachfolgenden Aufgaben sind unübertragbar; sie können auch nicht entzogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; • die Festlegung der Organisation; • die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; • die Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; • die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; • die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; • die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung. <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben unter Vorbehalt des voranstehenden Absatzes an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Will er von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, hat er ein Organisationsreglement aufzustellen.</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrats wie auch die sonstigen Personen, die mit der Vertretung der Gesellschaft betraut werden, zeichnen kollektiv zu zweien.</p> <p>3.2.2 Mitgliederzahl, Amtsdauer, Sitzanspruch</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Personen.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Dabei gilt die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten als Jahr. Wiederwahl ist bis und mit dem siebzigsten</p>	<p><u>das vergangene abgelaufene Geschäftsjahr.</u></p> <p>² <u>Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung weitere oder abweichende Anträge für die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.</u></p> <p>³ <u>Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen, an einer ausserordentlichen oder an der nächsten ordentlichen Generalversammlung neue Anträge stellen.</u></p> <p>⁴ <u>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.</u></p> <p>3.2. Verwaltungsrat</p> <p>[Ziffer verschoben. Neu 3.2.3, resp. 3.2.4]</p> <p><u>3.2.1 Organisation</u></p> <p>¹ <u>Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</u> Wiederwahl ist</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Altersjahr zulässig. Scheidet ein Verwaltungsrat vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, tritt sein Nachfolger in diese ein.</p>	<p>bis <u>zum</u> siebzigsten Altersjahr zulässig.</p> <p>² <u>Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.</u></p> <p>³ <u>Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten. Er bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.</u></p> <p>⁴ <u>Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Ziffer 3.2.6 dieser Statuten aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann ihnen besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.</u></p>
<p>3.2.3 Konstituierung, Einberufung, Protokoll</p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet insbesondere seinen Präsidenten, den Stellvertreter und den Sekretär. Der letztere muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p> <p>Der Verwaltungsrat tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; es ist vom Sitzungsleiter und vom Sekretär zu unterzeichnen.</p>	<p>3.2.2 Einberufung, Protokoll</p> <p>[Absatz gestrichen]</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall <u>vom Vizepräsidenten</u>, einberufen und geleitet. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann <u>mit schriftlichem Begehren</u> unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>² Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; es ist vom Sitzungsleiter und vom <u>Protokollführer</u> zu unterzeichnen.</p>
	<p>3.2.3 Aufgaben</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat ist das geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zugeteilt sind.</p> <p>² Die nachfolgenden Aufgaben sind unübertragbar; sie können auch nicht entzogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; • die Festlegung der Organisation; • die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; • die Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; • die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; • die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; • <u>die Erstellung des Vergütungsberichts;</u> • die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; • <u>andere durch Gesetz oder Statuten dem Verwal-</u>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>3.2.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Zirkulationsbeschlüsse</p> <p>[Absatz unverändert]</p> <p>Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Sitzungsleiter stimmt mit, der Präsident hat den Stichtscheid.</p> <p>Zirkulationsbeschlüsse: Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Stellungnahme zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Dabei genügt jede Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text erlaubt.</p> <p>3.2.5 — Entgelt</p> <p>Die Verwaltungsräte erhalten für ihre Bereitschaftspflicht, Verfügbarkeit und Verantwortlichkeit wie auch für die ordentliche Tätigkeit pro Geschäftsjahr ein Honorar zu Lasten der betrieblichen Aufwendungen. Ausserdem haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen. Das Honorar wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und kann aus einem festen und einem variablen Teil bestehen.</p> <p>[Neue Ziffer]</p>	<p><u>Wahrung vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.</u></p> <p>3.2.4 Übertragung der Geschäftsführung</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben unter Vorbehalt <u>der voranstehenden Ziffer 3.2.3 und nach Massgabe eines Organisationsreglements</u> an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.</p> <p>² <u>Die rechtsverbindliche Vertretung der Gesellschaft durch Mitglieder des Verwaltungsrats oder durch Dritte wird im Organisationsreglement festgelegt.</u></p> <p>3.2.5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Zirkulationsbeschlüsse</p> <p>¹ [Absatz unverändert]</p> <p>² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident hat den Stichtscheid.</p> <p>³ Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Stellungnahme zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Dabei genügt jede Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text erlaubt.</p> <p>[Ziffer gestrichen]</p> <p>3.2.6 Vergütungsausschuss</p> <p>¹ <u>Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.</u></p> <p>² <u>Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.</u></p> <p>³ <u>Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bezeichnen.</u></p> <p>⁴ <u>Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>der Erstellung des Vergütungsberichts und der Anträge betreffend Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zuhanden der Generalversammlung;</u> • <u>Vereinbarungen über den Zusatzbetrag gemäss Ziffer 4.3 der Statuten;</u> • <u>der Ernennung und Abberufung von mit der Geschäftsführung oder einzelner Zweige daraus betrau-</u>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>3.3 Revisionsstelle</p> <p>3.3.1 Aufgaben</p> <p>[Ziffer unverändert]</p> <p>3.3.2 Befähigung, Amtsdauer</p> <p>[Absatz unverändert]</p> <p>Die Revisionsstelle muss im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen unabhängig sein.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Dabei gilt die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten als Jahr. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>[Neue Ziffern]</p>	<p><u>ten Personen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>der Festsetzung und Überprüfung der Ziele und der Zielhöhe der kurz- und langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselemente und deren Erreichung.</u> <p>⁵ <u>Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.</u></p> <p>3.3 Revisionsstelle</p> <p>3.3.1 Aufgaben</p> <p>[Ziffer unverändert]</p> <p>3.3.2 Befähigung, Amtsdauer</p> <p>¹ [Absatz unverändert]</p> <p>² Die Revisionsstelle <u>wird von der Generalversammlung gewählt.</u></p> <p>³ <u>Ihre</u> Amtsdauer <u>endet mit dem Abschluss der nächsten</u> ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p><u>4. Vergütung, Mandate und Verträge des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung</u></p> <p><u>4.1 Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats</u></p> <p>¹ <u>Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht aus einer fixen Grundentschädigung, welche in bar und/oder in Form von Aktien ausgerichtet wird. Sie kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Der Verwaltungsrat legt die Anzahl Aktien sowie die Bedingungen einschliesslich des Zeitpunkts der Zuteilung und allfälliger Veräusserungsbeschränkungen fest.</u></p> <p>² <u>Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.</u></p> <p>³ <u>Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Vergütung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats unter Vorbehalt und im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrags fest.</u></p> <p>⁴ <u>Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.</u></p> <p><u>4.2 Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung</u></p> <p>¹ <u>Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.</u></p> <p>² <u>Die variablen kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im</u></p>

Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrößen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die Zielhöhe der variablen kurzfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten der Gesamtvergütung festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die variable Vergütungskomponente ein Mehrfaches der Zielhöhe betragen.

³ Die variablen langfristigen Vergütungselemente sind aktienbasiert und orientieren sich an objektiven Leistungswerten, deren Erreichung sich während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Die Höhe der variablen langfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten der Gesamtvergütung festgelegt; je nach erreichten Leistungswerten kann die Vergütung ein Mehrfaches der variablen langfristigen Vergütungselemente betragen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss stellen die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft sicher.

⁴ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Leistungswerte und die variablen kurz- und langfristigen Vergütungselemente, deren Höhe und Erreichung, sowie die Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts vorgängig bestimmter Ereignisse wie zum Beispiel einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

⁵ Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden.

⁶ Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

⁷ Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

4.3 Zusatzbetrag für Vergütungen bei Veränderungen in der Geschäftsleitung

¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, unter Berücksichtigung der verbleibenden Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag auszurichten.

² Der Zusatzbetrag darf für den Chief Executive Officer 140% der letzten Vergütung des abtretenden Chief

Executive Officer nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag darf für ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung den Betrag von 140% der durchschnittlichen Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung (unter Ausschluss des Chief Executive Officer) nicht übersteigen.

³ Die Gesellschaft kann darüber hinaus den neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Entschädigung gewähren zum Ausgleich der durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteile. Diese Entschädigung darf im Falle des Chief Executive Officer den Betrag von CHF 1'000'000 und bei anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung den Betrag von CHF 500'000 nicht übersteigen.

4.4 Mandate ausserhalb des Konzerns

¹ Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

² Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate in kommerziellen Unternehmen wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

³ Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- Mandate in Unternehmen, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden; und
- Mandate in Vereinen, Organisationen und Rechtseinheiten mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck, Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als zehn und kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als drei solcher Mandate wahrnehmen.

⁴ Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

4.5 Verträge und Konkurrenzverbot

¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats unbefristete oder befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

² Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist

Alte Fassung	Neue Fassung
	<p><u>von maximal zwölf Monaten.</u></p> <p>³ <u>Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens einem Jahr eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht übersteigen darf.</u></p>
<p>4. Rechnungswesen</p>	<p>5. Verschiedenes</p>
<p>4.4 Geschäftsjahr</p>	<p>5.1 Geschäftsjahr</p>
<p>[Absatz unverändert]</p>	<p>[Absatz unverändert]</p>
<p>4.2 Ordnungsmässige Rechnungslegung</p>	<p>5.2 Rechnungslegung</p>
<p>Der Verwaltungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest, welches Regelwerk für die Rechnungslegung sowie die Erstellung der Jahresrechnung massgebend ist.</p>	<p>Der Verwaltungsrat <u>erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht mit dem Lagebericht, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und der weiteren Berichte, die</u> nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung <u>notwendig sind.</u></p>
<p>Die Bücher sind nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung zu führen. Es gelten die Artikel 662 bis 670 OR.</p>	
<p>4.3 Reserven</p>	<p>5.3 Gewinnverteilung</p>
<p>Hinsichtlich Reservenbildung gelten die Artikel 671 bis 674 OR.</p>	<p>¹ <u>Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.</u></p>
	<p>² <u>Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.</u></p>
<p>5. Bekanntmachungen, Mitteilungen</p>	<p>5.4. Bekanntmachungen</p>
<p>Für Bekanntmachungen wird das Schweizerische Handelsamtsblatt als Publikationsorgan benützt.</p>	<p>Bekanntmachungen <u>werden im</u> Schweizerischen Handelsamtsblatt <u>publiziert.</u></p>
<p>Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.</p>	<p>5.5 Mitteilungen an die Aktionäre</p>
	<p>¹ Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch <u>gewöhnlichen</u> Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.</p>
<p>6. Auflösung und Liquidation</p>	<p>5.6. Auflösung und Liquidation</p>
<p>[Absatz unverändert]</p>	<p>[Absatz unverändert]</p>
<p>[Neue Ziffer]</p>	<p>5.7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand</p>
	<p><u>Diese Statuten stehen unter schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand befindet sich in Basel.</u></p>